

S a t z u n g
der
Johann Joachim Becher Gesellschaft
zu Speyer e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Johann Joachim Becher-Gesellschaft zu Speyer e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Speyer und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist, angesichts zunehmender technologischer, sozialer und ökologischer Verflechtung von Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des Austausches von Wissen und Rat.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen, Vergabe von Forschungsaufträgen, durch Organisation von Diskussionsveranstaltungen zur Anregung des Austausches von Wissen und Rat sowie des Transfers von daraus gewonnenen Erkenntnissen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung. Außerdem dient der Verein seinem Zweck auch durch Dotation der Johann Joachim Becher-Stiftung und die Förderung ihrer Arbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen sein, vor allem Verbände, Organisationen und Firmen.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf Vorschlag von zwei Mitgliedern der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Zahl der natürlichen Personen als Mitglieder der Gesellschaft soll in einem angemessenen Verhältnis stehen zur Zahl der juristischen Personen unter den Mitgliedern.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt, durch Ausschluss, durch Tod oder Wegfall der Rechtsfähigkeit. Die Beendigung tritt mit Wirkung zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres ein. Eine schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis 30. November einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag des Vorstands mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

§ 5 Beiträge, Spenden und Zuwendungen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.
- (2) Der Verein finanziert seine satzungsmäßigen Aufgaben außerdem durch Spenden und Zuwendungen Dritter.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden. Die Mitgliederversammlung legt deren Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen enthält, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist; diese werden von der

Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 2 zugewiesen sind. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Aus wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur telefonischen Beschlussfassung ist jeweils die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Zweckänderung, Auflösung

- (1) Über die Zweckänderung bzw. die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungs-punkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt die im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt,

diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Vorstehende Satzung wurde am 11. März 1991 in Speyer von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die JJB-Gesellschaft wurde am 12. Juni 1991 beim Amtsgericht Ludwigshafen unter Nr. VR 887 Sp in das Vereinsregister Speyer eingetragen.

Die Gemeinnützigkeit und die Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbestätigungen für wissenschaftliche Zwecke wurde am 8. Juli 1991 vom Finanzamt Speyer bescheinigt.

Die Satzung wurde zuletzt geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 8. Juni 1999.